



Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Medel (Lucmagn); Testanlage Energiepark Stadera

Mitwirkung und Anhörung vom 26. August 2022

Gemeinde:	Medel (Lucmagn)
Gesuchstellerin:	armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost
Gesuchsunterlagen:	– Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen
Gegenstand:	In «La Stadera» soll eine Testanlage für eine der ersten kleinen Wind-Sonnenanlagen der Schweiz im hochalpinen Raum errichtet werden. Ziel ist es, die Machbarkeit dieser nachhaltig gewonnenen Energie im Hinblick auf eine künftige Verwendung für Infrastrukturen des Bundes zu prüfen.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren	Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP:	Die Testanlage unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 29. August bis 28. September 2022 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Gemeinde Medel/Lucmagn, Tgasa Lucmagn 26A, 7184 Curaglia
Aussteckung Profilierung	/Während der öffentlichen Auflage sind die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar zu machen und auszustecken; bei Hochbauten sind Profile aufzustellen.

Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

26. August 2022

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport